

Herkunftssystem Steiermark

Südsteiermark DAC
Vulkanland Steiermark DAC
Weststeiermark DAC

Das neue Herkunftssystem Steiermark mit den drei DAC-Verordnungen befindet sich bis 12. Oktober in Begutachtung. Die in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte und Verordnungstexte wurden vorab vom Regionalen und Nationalen Weinkomitee beschlossen und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Etikettenbeispiele wurden von Mag. Raggam (BMNT) freigegeben. Es ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen, dass anlässlich der Begutachtung noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden. Außerdem wird erwartet, dass die Verordnungen kurz nach Ende der Begutachtungsfrist veröffentlicht und somit gültig werden. Diese zusammengestellten Informationen sollen einer künftige Positionierung ihrer Weine und insbesondere für die Neugestaltung ihrer Etiketten dienen.

Liebe Winzerinnen und Weinbauern!

„Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet.“
(Alan Kay)

Durch die Einsetzung des neuen „Herkunftssystem Steiermark“ für unsere steirischen Weinspezialitäten ist uns allen ein großer Wurf gelungen, der in verschiedenen Weinbauländern seinesgleichen sucht. Der Steirische Wein wird damit noch unverwechselbarer und wertvoller und es bieten sich viele neue Möglichkeiten und Chancen für uns Winzer und Winzerinnen. Mit dem Herkunftssystem Steiermark *„revolutioniert die Steiermark das DAC-System in Österreich“* (Mag. Raggam, BMNT) und *„setzt einen Meilenstein im Herkunftsmarketing in Österreich“* (Mag. Klinger, ÖWM).

In einem einzigartigen, demokratiepolitischen Prozess war es innerhalb nur eines Jahres möglich, von einer Grundidee zu einem umsetzungsreifen Konzept zu gelangen. Im Frühjahr 2017 wurde vom Regionalen Weinkomitee Steiermark ein 9-köpfiger Arbeitskreis eingesetzt. Dieser erarbeitete und verfeinerte in sechs Treffen ein Konzept, welches in zwei Runden mit allen Verantwortlichen des Steirischen Weins (z. B. den Obleuten sämtlicher Weinbauvereine) sowie vielen Betrieben diskutiert und abgestimmt wurde. Am 18. April 2018 folgte der Beschluss des Regionalen Weinkomitees, am 5. Juni 2018 die Zustimmung des Nationalen Weinkomitees.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die an den vielen Details mitwirkten, bei Diskussionen gute Ideen einbrachten, schlechte Ideen zerpflückten und verschiedene Wünsche zugunsten des DAC zurücksteckten.

Mit dem Instrument „DAC“ können wir selbst aufgestellten Regeln Gesetzescharakter verleihen, wobei eine laufende Anpassung an veränderte Gegebenheiten möglich ist. Durch klar definierte Regeln für unsere Weine erreichen wir mehr Glaubwürdigkeit, Qualität und Wertschöpfung am Markt und der Steirische Wein wird einfach kommunizierbar.

Wichtige Eckpfeiler des Herkunftssystems Steiermark sind:

- Wir wechseln von austauschbarem Sortenmarketing zu unverwechselbarem Herkunftsmarketing.
- Drei DAC-Gebiete – ein System. Die acht derzeit wichtigsten Rebsorten der Steiermark stehen allen Betrieben der Steiermark in allen drei Ebenen zur Verfügung, für Schilcher Weststeiermark und Klöcher Traminer gibt es zusätzlich eigene Regelungen.
- Die Herkunftspyramide ist dreistufig aufgebaut: Gebiets-, Orts- und Riedenweine. Das Angebot reicht von gehaltvollen Gebietsweinen über die bodengeprägten Ortsweine zu einzigartigen Riedenweinen, welche ihre Herkunft und deren Eigenart besonders spüren lassen.
- Mit den verschiedenen Verkaufsterminen wird der Druck der frühen Vermarktung aus dem bisherigen System genommen und wir können extremen, unvorhergesehenen Ertrags- und Qualitätsschwankungen gelassener entgegensehen.

- Die Abgrenzung von Ortsappellationen und Einführung von Ortsweinen ermöglicht die weintouristische Stärkung von bereits bekannten Weinorten mit Strahlkraft.
- Mit dem DAC wird die Voraussetzung für künftige Riedenweinklassifikationen auf gesetzlicher Basis geschaffen.

Der Zusammenhalt der Steirischen Weinwirtschaft, um den wir vielerorts beneidet werden, wird fortgeschrieben, wenn wir das System erfolgreich umsetzen. Durch erstklassige Qualität, Zusammenhalt und einem gemeinsamen Weg können wir – als kleines Weinland mit extrem schwierigen Produktionsbedingungen – das hohe Qualitätsniveau und die Besonderheit der Steiermark am Markt kommunizieren und dafür einen gerechten Erlös erzielen.

Wir sind beeindruckt von diesem beispielhaften Geist der Zusammenarbeit und sind überzeugt, auf einem sehr guten Weg zu sein.

Beteiligen wir uns alle am neuen Steirischen Herkunftssystem – der Erfolg ist uns gewiss!

Johann Dreisiebner

Obmann Regionales Weinkomitee und Weinbauverband Steiermark

Stefan Potzinger

Obmann Wein Steiermark

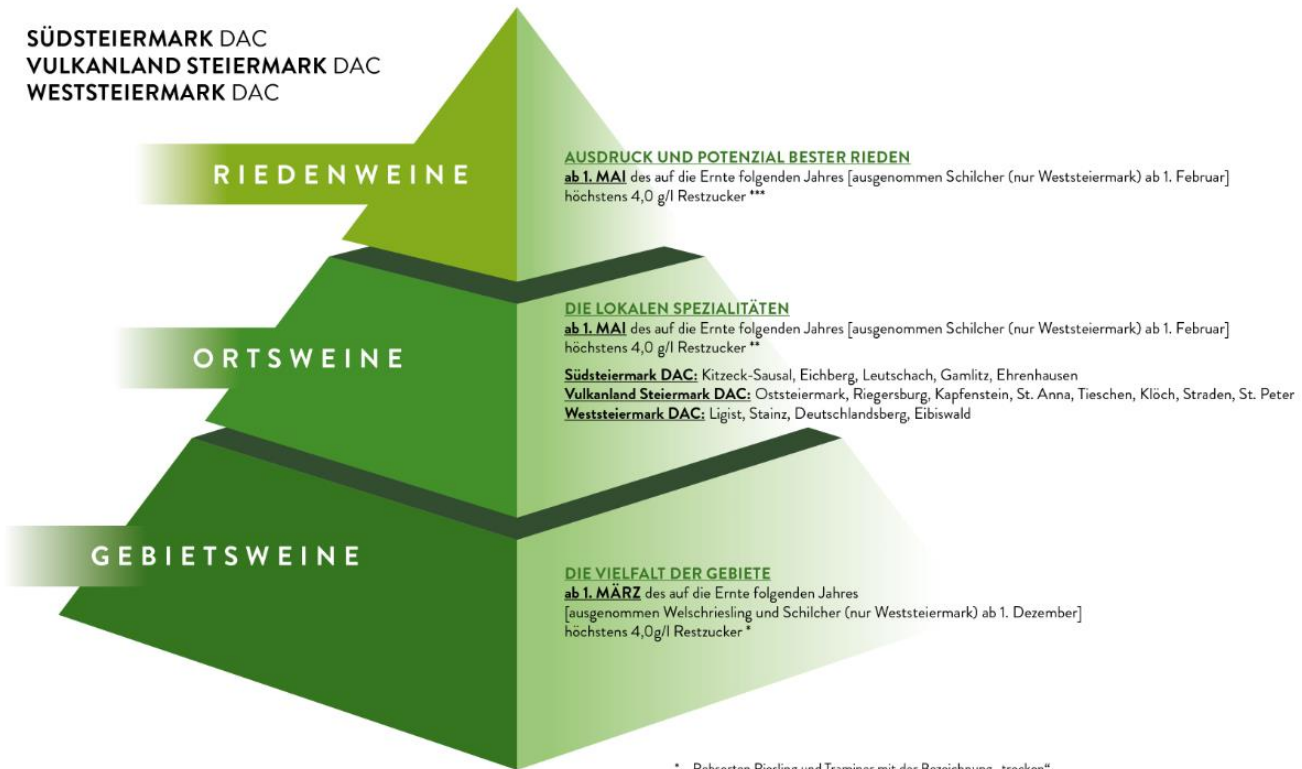
Georg Regele

Obmann Wirtschaftskammer Landesgremium Sparte Weinhandel

DAS NEUE HERKUNFTSSYSTEM DER STEIERMARK

© Wein Steiermark

SÜDSTEIERMARK DAC
VULKANLAND STEIERMARK DAC
WESTSTEIERMARK DAC



Handlese verpflichtend!

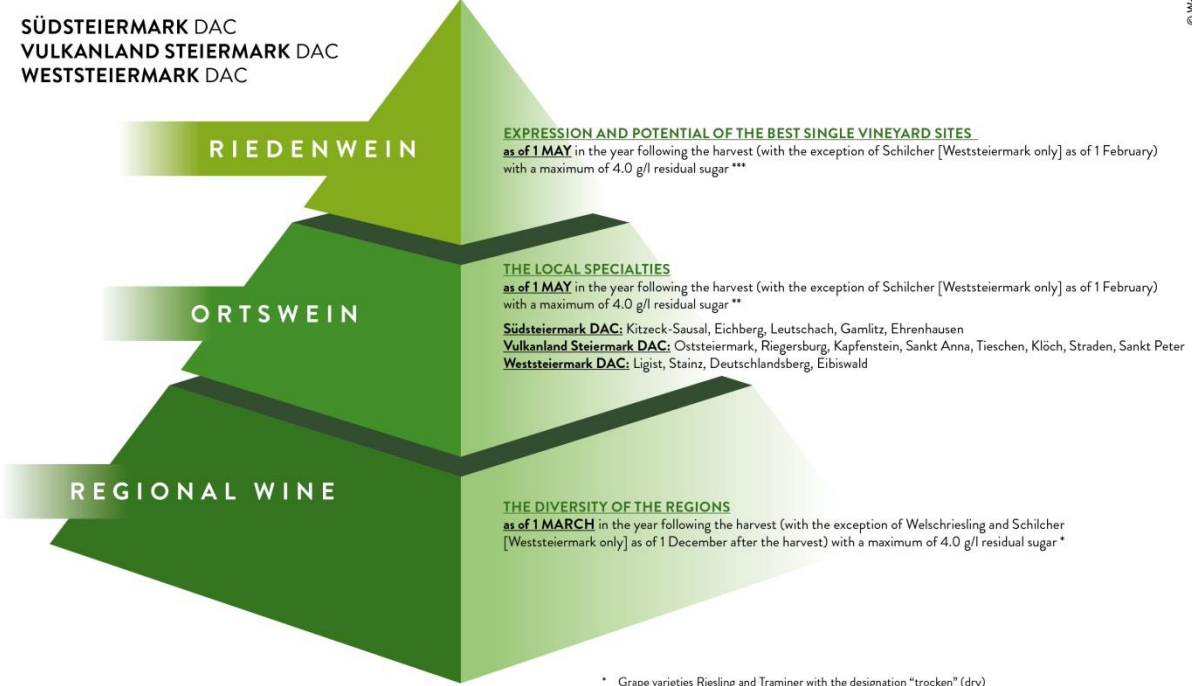
Zugelassene Rebsorten: Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon Blanc, Traminer und Schilcher (nur Weststeiermark) sowie Cuvées daraus.

- * Rebsorten Riesling und Traminer mit der Bezeichnung „trocken“
- ** Rebsorten Traminer & Riesling „trocken“; Klöcher Traminer auch „halbtrocken“ bzw. ab Prädikatsweinstufe ohne Restzuckergrenze
- *** Rebsorten Riesling, Gelber Muskateller und Traminer mit der Bezeichnung „trocken“

THE NEW SYSTEM OF ORIGIN FOR THE STEIERMARK

© Wein Steiermark

SÜDSTEIERMARK DAC
VULKANLAND STEIERMARK DAC
WESTSTEIERMARK DAC



Harvesting by hand is obligatory!

Grape varieties permitted: Welschriesling, Weissburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon Blanc, Traminer & Schilcher, as well as cuvées made from these varieties

- * Grape varieties Riesling and Traminer with the designation "trocken" (dry)
- ** Grape varieties Traminer and Riesling "trocken"; Klöcher Traminer also with the designation "halbtrocken" (half-dry) or from the level of "Prädikatswein" without limits to residual sugar
- *** Grape varieties Riesling, Gelber Muskateller and Traminer with the designation "trocken" (dry)

Erläuterungen zu den Entwürfen der DAC-Verordnungen

„Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“

Mit den Verordnungen „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“ wird auch in der Steiermark die Möglichkeit eröffnet, regionaltypische Weine mit Herkunftsprofilen zu vermarkten. Dazu wurden die bisherigen DAC-Systeme weiterentwickelt.

Es liegt keine Beschränkung auf nur eine (wie z.B. im Weinviertel auf Grüner Veltliner) oder wenige Rebsorten vor, es können im Wesentlichen sämtliche für die Steiermark bedeutende Rebsorten als DAC-Weine vermarktet werden.

Darüber hinaus wird die Einteilung in Gebietsweine, Ortsweine und Riedenweine konsequent umgesetzt.

In Hinblick auf den Ortswein dürfen in Österreich erstmalig sogenannte „Ortsappellationen“ nach romanischem Vorbild eingeführt werden. Es dürfen nicht mehr sämtliche Gemeinden am Etikett angegeben werden, sondern nur mehr die bekannten Weinbaugemeinden, wobei die umliegenden Gemeinden ortsübergreifend integriert werden. Details dazu finden Sie im Anhang I der jeweiligen Verordnung.

Dadurch wird erreicht, dass die schon bisher bekannten Weinbauorte weiter gestärkt werden und auch Weine aus den umliegenden weniger bekannten Orten davon profitieren.

Ein weiterer Eckpunkt der Verordnungen sind die Vorschriften über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Steirische DAC-Weine sollen ausschließlich qualitativ hochwertige Weine mit Lagerungspotential sein, die nicht dafür gedacht sind, jung vermarktet und schnell konsumiert zu werden.

Qualitätsweine, die nicht unter „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“ in Verkehr gebracht werden können (z.B. Steirischer Junker, Weine mit höheren Restzuckergehalten oder Weine aus Rebsorten, die nicht unter die Verordnung fallen), sind unter dem Weinbaugebietsnamen „Steiermark“ (ohne den Zusatz DAC) zu vermarkten. Bei diesen Weinen dürfen keine kleineren geographischen Angaben als „Steiermark“ am Etikett angegeben werden.

Gemäß dem Weingesetz und der DAC-Verordnungen dürfen Orts- und Riedenbezeichnungen neben dem Weinbaugebiet angegeben werden, wenn der Wein zumindest zu 85% aus der angegebenen Herkunft stammt.

„Südsteiermark DAC“ Verordnung

Abgegrenzt wird das DAC-Weinbaugebiet „Südsteiermark“; dieser Name darf nunmehr ausschließlich von DAC Weinen getragen werden

§ 2 legt die detaillierten Voraussetzungen für den Gebietswein Südsteiermark DAC fest. Vorgeschrieben ist z.B. eine verpflichtete Handlese, und die Trauben müssen zu 100 % aus der Südsteiermark stammen.

Die Prüfnummernkost hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Silberberg zu erfolgen, wobei keine strengeren formalen Kriterien als diejenigen die für „normalen“ Qualitätswein vorgesehen sind. Die staatliche Prüfnummer darf nur für das Inverkehrbringen des geprüften Weines und unter der Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ verwendet werden.

„Südsteiermark DAC“ ist auf dem Vorder- und Rückenetikett anzugeben, „DAC“ in kleineren Schriftzeichen als „Südsteiermark“. Die Angabe des Weinbaugebietes „Steiermark“ ist unzulässig, der Jahrgang ist anzugeben.

Die für Südsteiermark DAC zugelassenen Rebsorten sind Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon Blanc, Traminer sowie Cuvées daraus. Diese Rebsorten dürfen auch für Ortsweine und Riedenweine verwendet werden, wobei für Ortsweine die wichtigsten Sorten („Leitsorten“, siehe Anhang I) festgelegt werden.

Im Gegensatz zu den bisherigen DAC-Weinen darf dementsprechend ein Großteil der in der Praxis verwendeten Rebsorten für Südsteiermark DAC verwendet werden. Allerdings wird durch die Festsetzung von Terminen, ab denen frühestens der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer gestellt werden kann, und vom Zeitpunkt für den frühestmöglichen Verkaufstermin sichergestellt, dass ausschließlich qualitativ hochwertige Weine mit Lagerpotenzial als Südsteiermark DAC vermarktet werden können.

Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 15. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres, bei Welschriesling nicht vor dem 1. Dezember des Erntejahres, erfolgen. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist – ausgenommen bei Weinen der Rebsorte Welschriesling – der 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres.

Um auszuschließen, dass halbtrockene, liebliche oder süße Weine als Südsteiermark DAC in Verkehr gesetzt werden und um ein entsprechendes Geschmacksprofil zu erreichen, wird festgelegt, dass der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4,0 g/l betragen darf. Weine der Rebsorten Riesling und Traminer müssen der Bezeichnung „trocken“ (max. 9,0 g/l wenn der Säuregehalt nicht mehr als 2g/l niedriger ist) entsprechen.

Um dem Gedanken des romanischen Herkunftsmarketings (im Gegensatz zum germanischen Rebsortenmarketing) zu entsprechen, wird festgelegt, dass die Rebsorte am Etikett nicht größer als die Bezeichnung Südsteiermark angegeben werden darf.

Die bisherigen DAC – Regeln sehen eine ausschließliche Herstellung im DAC Gebiet vor. Südsteiermark DAC darf im gesamten Weinbaugebiet Steiermark hergestellt und abgefüllt werden, nur nach Genehmigung durch das Regionale Weinkomitee dürfen die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Steiermark erfolgen.

Eine einmalige Meldung an das Regionale Weinkomitee Steiermark ist notwendig, um Betriebe zu erfassen, die Steiermark DAC produzieren und vermarkten wollen.

Andere Gebinde als Glasflaschen (z.B. Tetrapak oder bag-in-boxes) sind bei Südsteiermark DAC nicht zulässig, ebenso wie Ein- und Zweiliterflaschen.

§ 6 ermächtigt das Regionale Weinkomitee Steiermark insbesondere für die Marketingmaßnahmen Beiträge einzuheben und deren Höhe festzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen können auch Dritte (z.B. die für Bewerbung des steirischen Weines gegründete „Wein Steiermark“) beauftragt werden. Dazu hat das Regionale Weinkomitee am 18.4.2018 beschlossen, dass die Einhebung der Beiträge bis auf Widerruf an die Wein Steiermark ausgelagert wird, und dass kein Prüfnummernantrag gestellt werden kann, solange kein Mitgliedsbeitrag vorliegt. Es ist nicht vorgesehen Kapselgebühren oder andere Abgaben für die Vermarktung der DAC-Weine einzuheben.

Weine bis einschließlich des Jahrgangs 2017 dürfen mit der Bezeichnung „Südsteiermark“ weiterhin unter Einhaltung der allgemeinen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden. Diese Bestimmung gilt unbefristet zusätzlich zu der allgemeinen Übergangsbestimmung gemäß § 10.

§ 8 setzt Produktspezifikationen für Südsteiermark DAC und die Angabe einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde („Ortswein“) fest; diese sind zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Südsteiermark DAC zu erfüllen. In Anhang I werden sogenannte „ortsübergreifende Weinbaugemeinden“ und die Leitsorten lt. Beschluss des Regionalen Weinkomitees festgelegt.

Beim Ortswein Südsteiermark DAC ist ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt (15%) mit Südsteiermark DAC ohne Ortsangabe zulässig. Diese 15% dürfen jedoch nicht aus der gesamten Südsteiermark stammen, sondern nur aus angrenzenden Gemeinden.

Für den Ortswein Südsteiermark DAC sind strengere Inverkehrbringungsregeln festgesetzt als für den normalen Südsteiermark DAC. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen, der frühestmögliche Verkaufstermin ist der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.

Der maximale Zuckergehalt darf höchstens 4,0 g/l betragen; Riesling und Traminer haben der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.

Um die Gemeinde am Etikett zentral hervorzuheben wird festgesetzt, dass das Schriftgrößenverhältnis Weinbaugemeinde zu Rebsorte mindestens 1,5:1 zu betragen hat. Die Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ und die Ortsangabe sind vorschriftsmäßig auf dem Hauptetikett (Rückenetikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett anzugeben. Ohne diese Regelung müsste die Verkehrsbezeichnung lediglich am Rückenetikett angegeben werden.

§ 9 setzt die Produktspezifikationen für Südsteiermark DAC mit Angabe einer Ried (Riedenwein) – dies ist die qualitativ höchste Stufe von Südsteiermark DAC – fest.

Folgende Kriterien sind zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Südsteiermark DAC zu erfüllen.

Südsteiermark DAC mit Angabe einer Ried hat aus der angegebenen Ried zu stammen. Diese Ried muss im Weinbaukataster mit der Angabe der dazugehörigen Flächenbasis für die jeweilige Rebsorte eingetragen sein. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt von 15% mit Südsteiermark DAC ist zulässig. Diese 15% müssen allerdings aus angrenzenden Gemeinden stammen.

Entsprechend der hohen Qualität von südsteirischen Riedenweinen darf der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer nicht vor dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen. Der frühestmögliche Verkaufstermin wird mit 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres festgelegt.

Wie auch bei Gebietswein und Ortswein hat der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4 g/l zu betragen. Anders als bei Gebietswein und Ortswein dürfen nicht nur Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ entsprechen, sondern auch Gelber Muskateller.

Auch beim Riedenwein wird zur Hervorhebung der Ried festgelegt, dass das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der Ried zur Rebsorte mindestens 1,5:1 zu betragen hat. Aus diesem Grund sind auch die Verkehrsbezeichnung „Südsteiermark DAC“ und die Ried vorschriftsmäßig auf dem Rückenetikett und auf dem Vorderetikett anzugeben.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass sämtliche Etiketten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt worden sind und den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden dürfen. Dadurch wird aus wirtschaftlichen Gründen ermöglicht, dass bereits gedruckte Etiketten weiter verwendet werden.

Da die ortsübergreifenden Gemeinden im Anhang I auch sämtliche Großlagen in identer Weise mitumfassen, sind die steirischen Großlagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung obsolet und werden aus der Großlagenverordnung 2018 gestrichen.

Der Anhang I umfasst sämtliche ortsübergreifenden Gemeinden im Weinbaugebiet Südsteiermark DAC und legt die Leitsorten fest. Als langfristiges Ziel wird angestrebt, dass nur mehr diese Leitsorten für Südsteiermark DAC verwendet werden.

„Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“ Verordnungen

Diese beiden Verordnungen sind systematisch ident und inhaltlich nahezu gleichlautend mit der Verordnung „Südsteiermark DAC“ aufgebaut.

Geringfügige Unterschiede liegen insbesondere bei den zugelassenen Rebsorten (z.B. Schilcher in der Weststeiermark), bei den Inverkehrsetzungsterminen und den Restzuckerobergrenzen vor.

Als DAC-Prädikatswein darf lediglich „Vulkanland Steiermark DAC“ mit der Ortsangabe Klöch aus der Rebsorte Traminer in Verkehr gesetzt werden; dieser Wein wird schon derzeit traditionell als Prädikatswein erzeugt.

Die Verordnung „Schilcherland DAC“ wird mit Inkrafttreten dieser drei Verordnungen aufgehoben.

Nachsatz:

Die Verordnungen wurden vom Regionalen und Nationalen Weinkomitee beschlossen, innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und befinden sich derzeit in Begutachtung. Sie können davon ausgehen, geschätzte Weinbäuerinnen und Weinbauern, dass keine Änderungen inhaltlicher Art mehr passieren werden. Diese Information ergeht vorbehaltlich der Verordnung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Information für eine künftige Positionierung der Vermarktung und insbesondere die Neugestaltung ihrer Etiketten.

Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Verordnungen „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“

Auf Grund der § 34 Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Südsteiermark (DAC-Verordnung „Südsteiermark“)

§ 1. Das Weinbaugebiet Südsteiermark DAC entspricht dem politischen Bezirk Leibnitz ohne die Gemeindegebiete links der Mur.

§ 2. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Südsteiermark („Gebietswein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus handgelesenen Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Südsteiermark geerntet wurden.
2. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Südsteiermark DAC“ hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Silberberg zu erfolgen.
3. Die für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Südsteiermark DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines und der Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ verwendet werden.
4. Die Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ ist auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben, wobei „DAC“ in kleineren Schriftzeichen anzugeben ist als „Südsteiermark“.
5. Die Angabe des Weinbaugebietes „Steiermark“ ist nicht zulässig.
6. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
7. Folgende Rebsorten können verwendet werden: Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon blanc, Traminer sowie Cuvees daraus.
8. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 15. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres, bei Welschriesling nicht vor dem 1. Dezember des Erntejahres, erfolgen.
9. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist – ausgenommen bei Weinen der Rebsorte Welschriesling – der 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres.
10. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
11. Die Rebsorte darf am Etikett nicht größer als die Bezeichnung Südsteiermark angegeben werden.

§ 3. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Südsteiermark DAC“ ist im Weinbaugebiet Steiermark herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Steiermark dürfen nur nach Meldung an sowie Genehmigung durch das Regionale Weinkomitee Steiermark erfolgen.

Auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren muss die Herkunft Südsteiermark ersichtlich sein.

§ 4. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Steiermark schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l nicht zulässig.

§ 6. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Südsteiermark DAC“ wird das Regionale Weinkomitee Steiermark ermächtigt, Beiträge einzuhoben. Die Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Steiermark festzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen können Dritte beauftragt werden.

§ 7. Weine mit der Bezeichnung „Südsteiermark“ bis einschließlich des Jahrgangs 2017 dürfen weiterhin unter Einhaltung der allgemeinen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

§ 8. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Südsteiermark und der Angabe einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde gemäß Anhang 1 („Ortswein“) in

Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Südsteiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus den ortsübergreifenden Weinbaugemeinden Kitzreck-Sausal, Eichberg, Leutschach, Gamlitz oder Ehrenhausen zu stammen. Die geographische Abgrenzung und Festlegung der zulässigen Leitsorten erfolgt in Anhang 1. Ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt (15 %) mit Südsteiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Die für den jeweiligen Ortswein definierten Leitsorten müssen vom Regionalen Weinkomitee Steiermark genehmigt werden.
3. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
4. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
6. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde zur Rebsorte hat mindestens 1,5 : 1 zu betragen.
7. Die Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ und die Ortsangabe sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.

§ 9. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Südsteiermark und der Angabe einer Ried („Riedenwein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Südsteiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus einer im Weinbaukataster eingetragenen Ried (mit Angabe der dazugehörigen Flächenbasis für die jeweilige Rebsorte) zu stammen. Ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt (15 %) mit Südsteiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April, des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
3. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling, Gelber Muskateller und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
5. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der Ried zur Rebsorte hat mindestens 1,5 : 1 zu betragen.
6. Die Bezeichnung „Südsteiermark DAC“ und die Ried sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.

§ 10. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden. Qualitätsweine mit der Angabe des Weinbaugebietes Steiermark dürfen keine kleinere geographische Angabe als „Steiermark“ enthalten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Großlagen des Weinbaugebietes Südsteiermark gemäß Artikel II der Weinrechtssammelnovelle 2018 (Großlagenverordnung 2018), BGBl II Nr. 184, aufgehoben.

Anhang 1

Ortsübergreifende Gemeinden im Weinbaugebiet Südsteiermark DAC

Kitzreck-Sausal:

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden Kitzreck im Sausal, Lang, Lebring-St. Margarethen, St. Andrä-Höch, St. Nikolai im Sausal, Tillmitsch, von der Gemeinde Gleinstätten die Katastralgemeinde Sausal bei Pistorf, von der Gemeinde Heimschuh die Weinbauflächen links der Sulm, von der Gemeinde Leibnitz die Katastralgemeinden Grottenhofen, Kaendorf an der Sulm und Kogelberg

Leitsorten: Sauvignon blanc, Riesling

Eichberg:

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden: Arnfels mit den Katastralgemeinden Arnfels und Maltschach, Leutschach an der Weinstraße mit den Katastralgemeinden Eichberg-Trautenburg und Kranach, von der Gemeinde St. Johann/Saggautal die Katastralgemeinden Eichberg-Arnfels und St. Johann/Saggautal, von der Gemeinde Großklein die Katastralgemeinden Oberfahrenbach, Nestelberg b. Großklein, Mattelsberg und Nestelbach und von der Gemeinde Heimschuh die Katastralgemeinden Nestelberg b. Heimschuh und Unterfahrenbach

Leitsorten: Sauvignon blanc, Gelber Muskateller

Leutschach:

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinde Leutschach an der Weinstraße mit Ausnahme der Katastralgemeinden Kranach und Eichberg-Trautenburg

Leitsorten: Sauvignon blanc, Gelber Muskateller

Gamlitz:

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinde Gamlitz mit Ausnahme der Katastralgemeinde Sulz, von der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße die Katastralgemeinde Unterlupitscheni und von den Gemeinden Leibnitz und Wagna die Weinbauflächen rechts der Sulm

Leitsorten: Sauvignon blanc, Gelber Muskateller

Ehrenhausen:

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße mit Ausnahme der Katastralgemeinde Unterlupitscheni, von der Gemeinde Gamlitz die Katastralgemeinde Sulz und von der Gemeinde Straß in der Steiermark die Weinbauflächen Rechts der Mur

Leitsorten: Sauvignon blanc, Morillon

Artikel 2

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark“)

§ 1. Das Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark entspricht den politischen Bezirken Südoststeiermark, Hartberg/Fürstenfeld, Weiz, sowie den Gemeinden des Bezirkes Leibnitz links der Mur.

§ 2. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Vulkanland Steiermark („Gebietswein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus handgelesenen Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark geerntet wurden.
2. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Silberberg zu erfolgen.
3. Die für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines und der Bezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ verwendet werden, wobei „DAC“ in kleineren Schriftzeichen anzugeben ist als „Vulkanland Steiermark“.
4. Die Bezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ ist auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.
5. Die Angabe des Weinbaugebietes „Steiermark“ ist nicht zulässig.
6. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
7. Folgende Rebsorten können verwendet werden: Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon blanc, Traminer und Cuvees daraus.
8. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 15. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres, bei Welschriesling nicht vor dem 1. Dezember des Erntejahres, erfolgen.
9. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist – ausgenommen bei Weinen der Rebsorte Welschriesling – der 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres.
10. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
11. Die Rebsorte darf am Etikett nicht größer als die Bezeichnung Vulkanland Steiermark angegeben werden.

§ 3. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ ist im Weinbaugebiet Steiermark herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Steiermark dürfen nur nach Meldung an sowie Genehmigung durch das Regionale Weinkomitee Steiermark erfolgen. Auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren muss die Herkunft Vulkanland Steiermark ersichtlich sein.

§ 4. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Steiermark schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l nicht zulässig.

§ 6. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ wird das Regionale Weinkomitee Steiermark ermächtigt, Beiträge einzuheben. Die Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Steiermark festzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen können Dritte beauftragt werden.

§ 7. Weine mit der Bezeichnung „Vulkanland Steiermark“ bis einschließlich des Jahrgangs 2017 dürfen weiterhin unter Einhaltung der allgemeinen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

§ 8. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Vulkanland Steiermark und der Angabe einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde gemäß Anhang 1 („Ortswein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Vulkanland Steiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus den ortsübergreifenden Weinbaugemeinden Klöch, Straden, St. Peter, Tieschen, St. Anna, Kapfenstein, Riegersburg und Oststeiermark zu stammen. Bei der ortsübergreifenden Herkunftsangabe Oststeiermark ist die politische Gemeinde voranzustellen. Die geographische Abgrenzung und Festlegung der zulässigen Leitsorten erfolgt in Anhang 1. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Vulkanland Steiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Die für den jeweiligen Ortswein definierten Leitsorten müssen vom Regionalen Weinkomitee Steiermark genehmigt werden.
3. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen. Für Klöcher Traminer darf der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer in den ersten drei Jahren nicht vor dem 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
4. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres. Für Klöcher Traminer ist der frühestmögliche Verkaufstermin in den ersten drei Jahren der 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorte Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat bei Klöcher Traminer den Bezeichnung „trocken“ oder „halbtrocken“ zu entsprechen. „Vulkanland Steiermark DAC“ mit der Ortsangabe Klöch und aus der Rebsorte Traminer darf auch als Prädikatswein in Verkehr gesetzt werden; in diesem Fall besteht keine Grenze für den Gehalt an unvergorenem Zucker.
6. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde zur Rebsorte hat mindestens 1,5 : 1 zu betragen.
7. Die Bezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ und die Ortsangabe sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.

§ 9. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Vulkanland Steiermark und der Angabe einer Ried („Riedenwein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Vulkanland Steiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus einer im Weinbaukataster eingetragenen Ried (mit Angabe der dazugehörigen Flächenbasis für die jeweilige Rebsorte) zu stammen. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Vulkanland Steiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April, des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
3. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorte Riesling, Gelber Muskateller und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
5. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der Ried zur Rebsorte hat mindestens 1,5 : 1 zu betragen.
6. Die Bezeichnung „Vulkanland Steiermark DAC“ und die Ried sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) verpflichtend anzugeben.

§ 10. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden. Qualitätsweine mit der Angabe des Weinbaugebietes Steiermark dürfen keine kleinere geographische Angabe als „Steiermark“ enthalten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Großlagen des Weinbaugebietes Vulkanland Steiermark gemäß Artikel II der Weinrechtssammelnovelle 2018 (Großlagenverordnung 2018), BGBl II Nr. 184, aufgehoben.

Anhang 1

Ortsübergreifende Gemeinden im Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark DAC

Oststeiermark:

Die Bezirke Hartberg -Fürstenfeld und Weiz ohne die Gemeinden Loipersdorf, Fürstenfeld, Söchau, Großwilfersdorf, Ilz, Ottendorf a. d. Rittschein und Markt Hartmannsdorf

Leitsorten: Sauvignon blanc, Weissburgunder

Riegersburg:

Die Gemeinden: Loipersdorf, Fürstenfeld, Söchau, Großwilfersdorf, Ilz, Ottendorf a. d. Rittschein, Markt Hartmannsdorf, Riegersburg, Unterlamm und Fehring mit den Katastralgemeinden nördlich der Raab (Tiefenbach, Oedgraben, Stang, Habegg, Hatzendorf, Hohenbrugg, Weinberg, Johnsdorf)

Leitsorten: Sauvignon blanc, Weissburgunder

Kapfenstein:

Die Gemeinde Kapfenstein und Fehring mit den Katastralgemeinden südlich der Raab (Pertlstein, Höflach, Fehring, Schiefer, Petersdorf I, Petzelsdorf und Burgfeld)

Leitsorten: Sauvignon blanc, Weissburgunder

St. Anna:

Alle Katastralgemeinden der Gemeinde St. Anna / Aigen

Leitsorten: Sauvignon blanc, Weissburgunder

Tieschen:

Alle Katastralgemeinden der Gemeinde Tieschen

Leitsorten: Sauvignon blanc, Burgundercuvée

Klöch:

Alle Katastralgemeinden der Gemeinde Klöch

Leitsorten: Sauvignon blanc, Traminer

Straden:

Alle Katastralgemeinden der Gemeinde Straden,
zusätzlich Krobathen, Unterspitz, Oberspitz, Haselbach, Poppendorf, Ebersdorf, Grabersdorf und Trössing östlich des Gnasbaches

Leitsorten: Sauvignon blanc, Grauburgunder

St. Peter:

Die Gemeinden: St. Peter am Ottersbach, Mureck, Mettersdorf, Schwarzautal, Jagerberg, St. Stefan im Rosental, Kirchbach-Zerlach, Pirching am Traubenberg zusätzlich die Katastralgemeinden

Baumgarten, Unterauersbach, Raning, Aug-Radisch und Trössing westlich des Gnasbaches, Hofstätten, Schrötten (Gem. Deutsch Goritz), Weinburg, Siebing, St. Nikolai ob Draßling (Gem. St. Veit in der Südsteiermark)

Leitsorten: Sauvignon blanc, Weissburgunder

Artikel 3

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weststeiermark (DAC-Verordnung „Weststeiermark“)

§ 1. Das Weinbaugebiet Weststeiermark DAC entspricht den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz und Graz-Umgebung.

§ 2. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Weststeiermark („Gebietswein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus handgelesenen Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Weststeiermark geerntet wurden.
2. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weststeiermark DAC“ hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Silberberg zu erfolgen.
3. Die für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weststeiermark DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines und der Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ verwendet werden.
4. Die Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ ist auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben, wobei „DAC“ in kleineren Schriftzeichen anzugeben ist als „Weststeiermark“.
5. Die Angabe des Weinbaugebietes „Steiermark“ ist nicht zulässig.
6. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
7. Folgende Rebsorten können verwendet werden: Blauer Wildbacher, Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon blanc, Traminer und Cuvees daraus.
8. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 15. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres, bei Blauem Wildbacher als Schilcher ausgebaut und Welschriesling nicht vor dem 1. Dezember des Erntejahres, erfolgen.
9. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist – ausgenommen bei Weinen der Rebsorten Blauer Wildbacher als Schilcher ausgebaut und Welschriesling – der 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres.
10. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
11. Bei Weststeiermark DAC der Kategorie Gebietswein mit der traditionellen Bezeichnung „Schilcher“ ist diese als „Schilcher Klassik“ anzugeben.
12. Die Rebsorte darf am Etikett nicht größer als die Bezeichnung Weststeiermark angegeben werden.

§ 3. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weststeiermark DAC“ ist im Weinbaugebiet Steiermark herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Steiermark dürfen nur nach Meldung an sowie Genehmigung durch das Regionale Weinkomitee Steiermark erfolgen. Auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren muss die Herkunft Weststeiermark ersichtlich sein.

§ 4. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Steiermark schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l nicht zulässig.

§ 6. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weststeiermark DAC“ wird das Regionale Weinkomitee Steiermark ermächtigt, Beiträge einzuhoben. Die Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Steiermark festzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen können Dritte beauftragt werden.

§ 7. Weine mit der Bezeichnung „Weststeiermark“ bis einschließlich des Jahrgangs 2017 dürfen weiterhin unter Einhaltung der allgemeinen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

§ 8. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Weststeiermark und der Angabe einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde gemäß Anhang I („Ortswein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Weststeiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus den ortsübergreifenden Weinbaugemeinden Ligist, Stainz, Deutschlandsberg oder Eibiswald zu stammen. Die geographische Abgrenzung und Festlegung der zulässigen Leitsorten erfolgt

- in Anhang 1. Ein bezeichnungunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Weststeiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Die für den jeweiligen Ortswein definierten Leitsorten müssen vom Regionalen Weinkomitee Steiermark genehmigt werden.
 3. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf, nicht vor dem 1. April, bei Blauem Wildbacher als Schilcher ausgebaut nicht vor dem 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
 4. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist, außer bei Blauem Wildbacher als Schilcher ausgebaut, der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.
 5. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
 6. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde zur Rebsorte hat mindestens 1,5: 1 zu betragen.
 7. Die Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ und die Gemeinde sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.

§ 9. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Weststeiermark und der Angabe einer Ried („Riedenwein“) in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Weststeiermark DAC sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein hat aus einer im Weinbaukataster eingetragenen Ried (mit Angabe der dazugehörigen Flächenbasis für die jeweilige Rebsorte) zu stammen. Ein bezeichnungunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Weststeiermark DAC aus angrenzenden Gemeinden ist zulässig.
2. Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf nicht vor dem 1. April, bei Blauem Wildbacher als Schilcher ausgebaut nicht vor dem 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen.
3. Der frühestmögliche Verkaufstermin ist, außer bei Blauem Wildbacher als Schilcher ausgebaut, der 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4 g/l zu betragen, sowie für Weine der Rebsorten Riesling, Gelber Muskateller und Traminer der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.
5. Das Schriftgrößenverhältnis der Angabe der Ried zur Rebsorte hat mindestens 1,5 : 1 zu betragen.
6. Die Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ und die Ried sind auf dem Hauptetikett (Etikett mit sämtlichen verpflichteten Angaben) und dem Vorderetikett verpflichtend anzugeben.

§ 10. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden. Qualitätsweine mit der Angabe des Weinbaugebietes Steiermark dürfen keine kleinere geographische Angabe als „Steiermark“ enthalten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Großlagen des Weinbaugebietes Weststeiermark gemäß Artikel II der Weinrechtssammelnovelle 2018 (Großlagenverordnung 2018), BGBI II Nr. 184, aufgehoben.

Anhang 1

Ortsübergreifende Gemeinden im Weinbaugebiet Weststeiermark DAC

Ligist:

Von der Gemeinde Ligist die Katastralgemeinden Ligist, Grabenwarth und Steinberg, von der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld die Katastralgemeinden Krottendorf, Gaisfeld und Gasselberg, von der Gemeinde Söding – St. Johann die Katastralgemeinden Hausdorf, Köppling, Pichling bei Mooskirchen und Moosing und von der Gemeinde Mooskirchen die Katastralgemeinden Stögersdorf, Fluttendorf, Neudorf bei Mooskirchen und Gießenberg

Leitsorten: Blauer Wildbacher als Schilcher ausgebaut, Sauvignon blanc

Stainz:

Von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz die Katastralgemeinden Greisdorf, Gundersdorf, Grubberg, Steinreib, Lemsitz, St. Stefan, Zirknitz und Pirkhof, von der Gemeinde Stainz die Katastralgemeinden Sierling, Teufenbach, Gamsgebirg, Kothvogl, Stainz, Rassach und Herbersdorf und von der Gemeinde Deutschlandsberg die Katastralgemeinden Vochera am Weinberg, Mitteregg und Hohenfeld

Leitsorten: Blauer Wildbacher als Schilcher ausgebaut, Sauvignon blanc

Deutschlandsberg:

Von der Gemeinde Deutschlandsberg die Katastralgemeinden Gersdorf, Feldbaum, Müllegg, Sulz, Bösenbach, Unterlaufenegg, Gams, Bergegg, Wildbachdorf, Wildbach, Hinterleiten, Oberlaufenegg, Burgegg u.

Warnblick, von der Gemeinde Frauental die Katastralgemeinden Schamberg, Zeierling und Gleinz, von der Gemeinde Schwanberg die Katastralgemeinden Hohlbach, Hollenegg, Trag, Aichegg, Neuberg, Mainsdorf und Schwanberg und von der Gemeinde St. Peter im Sulmtal die Katastralgemeinden Moos und St. Peter im Sulmtal

Leitsorten: Blauer Wildbacher als Schilcher angebaut, Sauvignon blanc

Eibiswald:

Von der Gemeinde Wies die Katastralgemeinden Limberg, Mitterlimberg, Buchegg, Gaißeregg, Wies, Pörbach, Aug, Altenmarkt, Etzendorf, Vordersdorf, Kogl, Wernersdorf und Unterfresen, von der Gemeinde Eibiswald die Katastralgemeinden Wuggitz, Pitschgau, Haselbach, Oberlatein, Kornriegl, Feisternitz, Hörnsdorf, Sterglegg, Aichberg, Aibl und Stammeregg, von der Gemeinde St. Martin im Sulmtal die Katastralgemeinde Pitschgauweg, Tombach, Kopreinigg, Gasseldorf, Oberhart und Bergla und von der Gemeinde Pölfing – Brunn die Katastralgemeinden Jagernigg und Brunn

Leitsorten: Blauer Wildbacher als Schilcher angebaut, Sauvignon blanc

Etikettenbeispiele

Gebietswein: Südsteiermark DAC

VORDERETIKETT

Zeichnung, Bild, Wappen *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm - optional*

zusätzliche Sortenangabe *nicht größer als das Weinbauggebiet – optional*

Angabe des Jahrgangs *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm – optional*

Weinbauggebiet *am Vorderetikett verpflichtend*

„DAC“ muss kleiner sein

mind. gleich groß wie Sortenangabe



Gebietswein RÜCKENETIKETT / Weingesetz. verpflichtende Angaben

Weinbauggebiet *mind. doppelt so groß wie Sitz; „DAC“ muss kleiner sein*
mind. gleich groß wie Sortenangabe

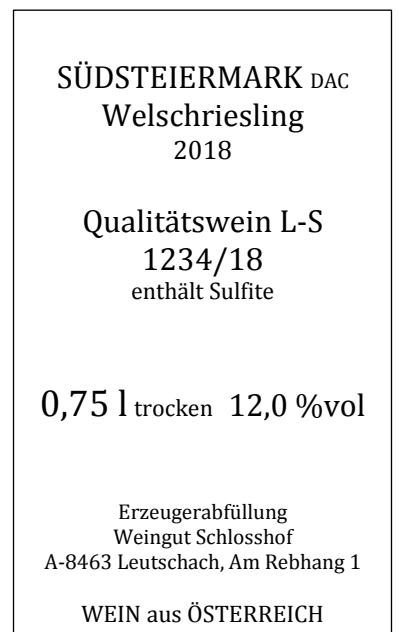
zusätzliche Sortenangabe *nicht größer als das Weinbauggebiet*
Angabe des Jahrgangs *verpflichtend, Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*

Verkehrsbezeichnung *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Loskennz./Prüfnr. *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Kennzeichnung allerg. Zutaten *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*

Nennvolumen *20 bis 100 cl mind. 4 mm (e: mind. 3 mm)*
Restzuckergehalt *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Alkoholgehalt *20 bis 100 cl mind. 3 mm*

Abfüll- Hinweis *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Name/Firmenname, Sitz und
Mitgliedstaat des Abfüllers *alles in gleicher Schriftart u. -größe, max. halb so groß*
wie das Weinbauggebiet

Österreichbezug *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*

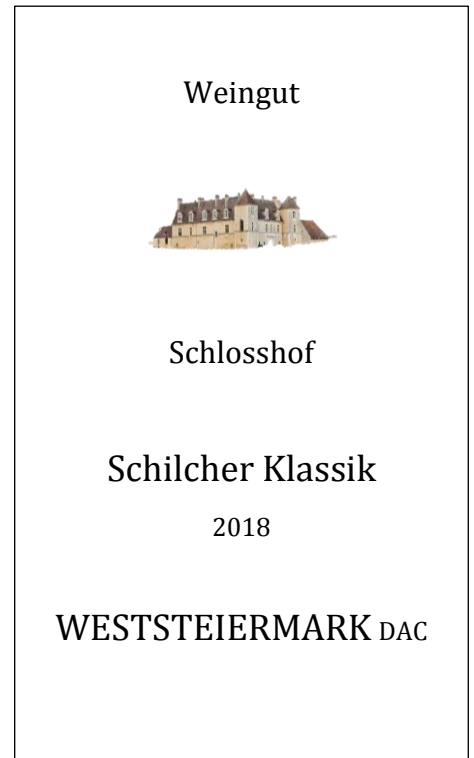


Gebietswein: WESTSTEIERMARK DAC VORDERETIKETT

Zeichnung, Bild, Wappen *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm - optional*

zusätzliche Sortenangabe *nicht größer als das Weinbaugebiet – optional*
Angabe des Jahrgangs *Schilcher nur in Verbindung mit „Klassik“*
Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm – optional

Weinbaugebiet *am Vorderetikett verpflichtend*
„DAC“ muss kleiner sein
mind. gleich groß wie Sortenangabe



Gebietswein RÜCKENETIKETT / Weingesetz. verpflichtende Angaben

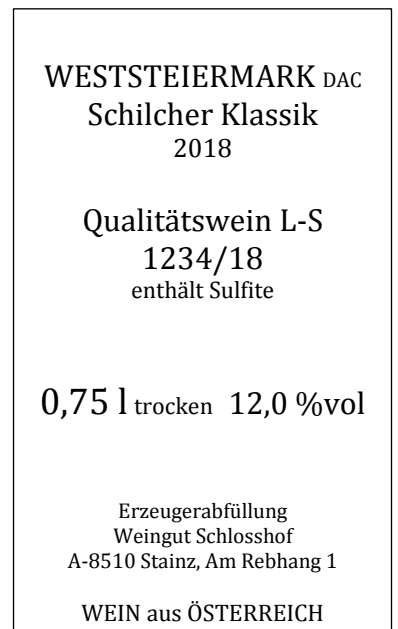
Weinbaugebiet *mind. doppelt so groß wie Sitz; „DAC“ muss kleiner sein*
mind. gleich groß wie Sortenangabe

zusätzliche Sortenangabe *nicht größer als das Weinbaugebiet*
Angabe des Jahrgangs *verpflichtend, Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*

Verkehrsbezeichnung *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Loskennz./Prüfnr. *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Kennzeichnung allerg. Zutaten *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*

Nennvolumen *20 bis 100 cl mind. 4 mm (e: mind. 3 mm)*
Restzuckergehalt *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Alkoholgehalt *20 bis 100 cl mind. 3 mm*

Abfüll- Hinweis *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*
Name/Firmenname, Sitz und
Mitgliedstaat des Abfüllers *alles in gleicher Schriftart u. -größe, max. halb so groß*
wie das Weinbaugebiet
Österreichbezug *Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm*



„Ortswein“ im VULKANLAND STEIERMARK DAC:

Oststeiermark, Riegersburg, Kapfenstein, St. Anna, Tieschen, Klöch, Straden, St. Peter
VORDERETIKETT

<i>Zeichnung, Bild, Wappen</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm - optional</i>
<i>ortsübergreifende Weinbaugemeinde</i>	<i>am Vorderetikett verpflichtend Schriftgrößenverhältnis zur Rebsorte mind. 1,5:1 mind. doppelt groß wie der Sitz</i>
<i>zusätzliche Sortenangabe</i>	<i>nicht größer als das Weinbaugebiet – optional</i>
<i>Angabe des Jahrgangs</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm – optional</i>
<i>Weinbaugebiet</i>	<i>am Vorderetikett verpflichtend „DAC“ muss kleiner sein mind. gleich groß wie Sortenangabe</i>



Ortswein RÜCKENETIKETT / Weingesetz. verpflichtende Angaben

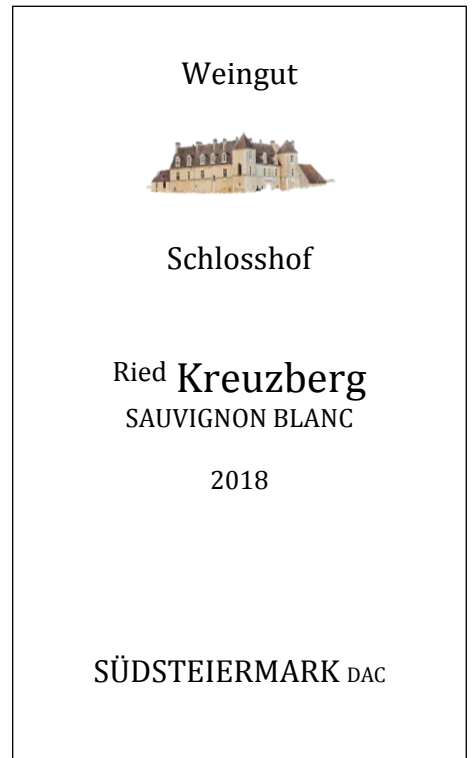
<i>Weinbaugebiet sein</i>	<i>mind. doppelt so groß wie Sitz; „DAC“ muss kleiner sein mind. gleich groß wie Sortenangabe</i>
<i>ortsübergreifende Weinbaugemeinde</i>	<i>Schriftgrößenverhältnis zur Rebsorte mind. 1,5 : 1 mind. doppelt so groß wie der Sitz</i>
<i>zusätzliche Sortenangabe Angabe des Jahrgangs</i>	<i>nicht größer als das Weinbaugebiet verpflichtend, Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Verkehrsbezeichnung Loskennz./Prüfnr. Kennzeichnung allerg. Zutaten</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Nennvolumen Restzuckeranteil Alkoholgehalt</i>	<i>20 bis 100 cl mind. 4 mm (e: mind. 3 mm) Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm 20 bis 100 cl mind. 3 mm</i>
<i>Abfüll- Hinweis Name/Firmenname, Sitz und Mitgliedstaat des Abfüllers groß Österreichbezug</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm alles in gleicher Schriftart u. -größe, max. halb so wie das Weinbaugebiet Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>



**„Riedenwein“ im SÜDSTEIERMARK DAC:
...aus einer im Weinbaukataster (mit Fläche und Rebsorte) eingetragenen Ried**

VORDERETIKETT

<i>Zeichnung, Bild, Wappen</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm - optional</i>
<i>Ried Angabe</i>	<i>am Vorderetikett verpflichtend Schriftgrößenverhältnis zur Rebsorte mind. 1,5 : 1</i>
<i>zusätzliche Sortenangabe</i>	<i>nicht größer als das Weinbaugebiet – optional</i>
<i>Angabe des Jahrgangs</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm – optional</i>
<i>Weinbaugebiet</i>	<i>am Vorderetikett verpflichtend „DAC“ muss kleiner sein mind. gleich groß wie Sortenangabe</i>



Riedenwein RÜCKENETIKETT / Weingesetz. verpflichtende Angaben

<i>Weinbaugebiet</i>	<i>mind. doppelt so groß wie Sitz; „DAC“ muss kleiner sein mind. gleich groß wie Sortenangabe</i>
<i>Ried Angabe</i>	<i>Schriftgrößenverhältnis zur Rebsorte mind. 1,5 : 1</i>
<i>zusätzliche Sortenangabe</i>	<i>nicht größer als das Weinbaugebiet</i>
<i>Angabe des Jahrgangs</i>	<i>verpflichtend, Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Verkehrsbezeichnung</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Loskennz./Prüfnr.</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Kennzeichnung allerg. Zutaten</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Nennvolumen</i>	<i>20 bis 100 cl mind. 4 mm (e: mind. 3 mm)</i>
<i>Restzuckeranteil</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Alkoholgehalt</i>	<i>20 bis 100 cl mind. 3 mm</i>
<i>Abfüll- Hinweis</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>
<i>Name/Firmenname, Sitz und Mitgliedstaat des Abfüllers</i>	<i>alles in gleicher Schriftart u. -größe, max. halb so groß wie das Weinbaugebiet</i>
<i>Österreichbezug</i>	<i>Schriftgröße x-Höhe mind. 1,2mm</i>

